

Protokolleintrag vom 31.03.2004

2004/181

Interpellation von Roger Bartholdi (SVP) und Cornelia Schaub (SVP) vom 31.3.2004:

Arbeitsscheu im Sinne des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes, Angaben über Verzeigungen und Verurteilungen in der Stadt Zürich

Von Roger Bartholdi (SVP) und Cornelia Schaub (SVP) ist am 31.3.2004 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Seit längerer Zeit halten sich an immer mehr öffentlichen Orten in der Stadt Zürich Personengruppen auf, deren Aktivitäten sich auf tagelanges Herumsitzen/-lungern, Konsumieren von Alkohol/Drogen und Betteln beschränken.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hält der Stadtrat generell von diesem Phänomen?
2. Was gedenkt er dagegen zu unternehmen?
3. Wieso hat er dies nicht bereits längst getan?
4. Ist dem Stadtrat § 11 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG) vom 30. Juni 1974 bekannt, welcher wie folgt lautet: § 11. Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht, – wer aus Arbeitsscheu bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln ausschickt, wird mit Haft bestraft. Dem Täter kann gemäss Art. 53 StGB die elterliche Gewalt entzogen werden. Ist der Täter ein Ausländer, kann er des Landes verwiesen werden.
5. Wird der Artikel in der Stadt Zürich angewendet?
6. Wenn ja, zu wie vielen Verzeigungen und Verurteilungen gemäss diesem Artikel kam es im Verlaufe der letzten drei Jahre? In wie vielen Fällen wurde die in Abs. 2 erwähnte Landesverweisung ausgesprochen. Wenn nein: Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass das Verhalten der in der Einleitung genannten Personen ein im Sinne von § 11 StVG strafwürdiges Verhalten darstellen kann und deshalb in diesen Fällen auf dieser Basis zu verzeigen ist?
7. Falls der Stadtrat der Ansicht sein sollte, dass das Kriterium der Arbeitsscheu kaum nachgewiesen werden könnte: Ist er nicht der Ansicht, dass eine zeitgemässe Auslegung des Begriffes „arbeitsscheu“ auch die Weigerung der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen umfasst und da heutzutage jedermann Anspruch auf die zahllosen Unterstützungsleistungen der Stadt Zürich hat und niemand aufs Betteln angewiesen ist um zu überleben, die eingangs erwähnten Personen diesen Tatbestand ohne weiteres erfüllen?